

DEZEMBER 2016

# STEUER & WIRTSCHAFT

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



FRÖHLICHE  
WEIHNACHTEN &  
EINEN GUTEN RUTSCH  
IN EIN GESUNDES &  
GLÜCKLICHES JAHR 2017.

## LIEBE UNTERNEHMERINNEN, LIEBE UNTERNEHMER!

**Das Jahr ist schnell vergangen. Für die meisten wohl zu schnell. Nun aber ist Advent - eine besinnliche Zeit. Sie haben viel geleistet und sollten sich jetzt vor allem eines leisten: Zeit und Ruhe und auch die Muße, über das Steuerjahr 2016 zu reflektieren.**

Machen Sie Ihren Steuer-Check 2016 und lesen Sie, was und wie Sie jetzt noch aktiv gestalten können.

Noch mehr Tipps finden Sie in unserem **STEUER-SPAR-ADVENTKALENDER** auf [www.teamtirol-steuerberater.at](http://www.teamtirol-steuerberater.at)

Hinter einem Türchen wartet unser alljährliches **Weihnachts-Gewinnspiel**. Diesmal winkt ein Gruseldinner im Schloss Büchsenhausen.

Geboten werden Theater & Kulinarik. Es beginnt mit einem mörderischen Gruß aus der Küche und endet mit „CARPE NOCTEM - Tot, aber glücklich“.

Glücklich wollen wir auch das Jahr 2016 gemeinsam mit Ihnen steuer-optimal zum Abschluss bringen und bedanken uns ganz herzlich bei Ihnen für ein weiteres schönes Jahr der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit uns und unserem Team.

*Barbara Moll*  
*Eva Klum*  
*Karin Fuchs*  
*Stefan W.*



# STEUER & WIRTSCHAFT

---

## STEUERSPARCHECKLISTE ... ENDSPURT 2016 ...

Alle Jahre wieder ...

... Machen Sie hier Ihren persönlichen Steuer-Check 2016  
und lesen Sie, wie Sie jetzt noch gestalten können:



## CHECK 1 HOCHRECHNEN, INVESTIEREN UND 13% KASSIEREN

Mit dem Gewinnfreibetrag (GFB) können Sie auch heuer wieder bis zu 13% Ihrer Gewinne steuerfrei lukrieren, wenn Sie entsprechend investieren. Die Meisten von Ihnen haben dazu bereits eine Hochrechnung von uns erhalten. Sollten Sie hier noch Bedarf haben, so lassen Sie uns das bitte wissen. Das Wichtigste ist, dass die Investitionsgüter spätestens am 31.12.2016 in Ihrem Betrieb bzw. die Wohnbauanleihen jedenfalls **spätestens am 31.12.2016** auf Ihrem Depot sind.

## CHECK 2 RÜSTEN SIE SICH FÜR DIE STUFE II DER REGISTRIERKASSENPFLICHT AB 1.4.2017

Die Implementierung der Registrierkasse ist in den meisten betroffenen Betrieben relativ bequem mittels Adaptierung der bestehenden Branchensoftware gelungen. Mit Stichtag 1.4.2017 geht das Spiel nun aber von vorne los, da dann zusätzlich eine Signaturerstellungseinheit sowie eine Registrierung beim Finanzamt erforderlich ist. Näheres dazu finden Sie in unserem vorangegangenen Rundschreiben vom heurigen Herbst. Weitere aktuelle Details werden wir Ihnen im Feber 2017 berichten.



## CHECK 3 ELEKTROAUTOS - EIN GEWINN AUF GANZER LINIE

Steht bei Ihnen eine Kaufentscheidung für ein neues Auto an, so empfehlen wir, auch ein Elektroauto mit ins Kalkül zu ziehen. Elektroautos unterliegen weder der Nova noch der motorbezogenen Versicherungssteuer. Zudem gibt es eine Förderung, wenn Sie ein Elektroauto anschaffen und dieses mit Ökostrom betreiben. Ganz neu ist weiters eine grundsätzliche Förderung von 4.000 € für Elektroautos die 2017 und 2018 angeschafft werden. Aber das absolute Highlight ist: Seit heuer können Elektroautos den Dienstnehmern bis einschließlich 2020 auf Betriebskosten steuerfrei (ohne abgabenpflichtigen Sachbezug) zur Verfügung gestellt werden. Selbst für die kostenlose Benutzung der betrieblichen Ladestation fällt kein Sachbezug an. Achtung: Werden einem Dienstnehmer Stromkosten für das Laden des firmeneigenen PKW's ersetzt, liegt hingegen steuerpflichtiger Lohn vor. Interessant ist die Sache insbesondere dann, wenn die Gattin/der Gatte im Unternehmen beschäftigt ist. Von diesem reinen Dienstnehmerfahrzeug ist dann zudem nicht einmal ein Privatanteil auszuscheiden. Vor der konkreten Umsetzung empfehlen wir Ihnen, uns rechtzeitig zu konsultieren. Geplante Käufe mit Liefertermin 12/2016 sollten wegen der zusätzlichen Förderung ab 2017 jedenfalls auf Jänner verschoben werden.



## CHECK 4 GEWINN- & STEUERPLANUNG 2016

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihren Gewinn ganz einfach planen, indem Einnahmen in das Folgejahr verschoben werden. **Gegen Jahresende sollte das Timing der Rechnungslegung daher wohl überlegt sein.** Zahlungseingänge, die erst nach dem 31.12.2016 erfolgen, müssen erst ein Jahr später versteuert werden. Zudem können so auch die vorgeschriebenen Vorauszahlungen für ein weiteres Jahr auf niedrigerem Niveau gehalten werden. Dies ist insbesondere dann interessant, wenn akuter höherer Geldbedarf besteht z.B. für private Immobilien. Oft liegt der Nutzen aber auch einfach darin, die Liquidität bei stark steigenden Umsätzen so lange wie möglich für weitere Investitionsprojekte im Unternehmen bereitzuhalten oder Schwankungen zwischen einzelnen aufeinanderfolgenden Jahren zu glätten.

## CHECK 5 INVESTITIONEN VORZIEHEN

Für Investitionen im ersten Halbjahr kann die Abnutzung für ein ganzes Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Anschaffungen nach dem 30.6. schlagen mit einer Halbjahresabschreibung zu Buche. Das gilt auch dann, wenn die Inbetriebnahme erst am 31.12. erfolgt.

**TIPP:** Das Vorziehen von für Anfang 2017 geplanten Investitionen spätestens in den Dezember 2016 kann daher Steuervorteile bringen. Zudem kann das Wirtschaftsgut, von Ausnahmen abgesehen, dann auch noch für den 13%igen Gewinnfreibetrag (siehe Check 1) herangezogen werden.

## CHECK 6 GSVG-BEFREIUNG FÜR KLEINUNTERNEHMER BIS 31.12.2016 BEANTRAGEN

Selbständige können sich für das gesamte Jahr 2016 noch rückwirkend von der Beitragspflicht zur Kranken- und Pensionsversicherung der SVA ausnehmen lassen, wenn:

- die selbständigen Einnahmen insgesamt nicht über 30.000 Euro zu liegen kommen und
- der jährliche Gewinn daraus nicht mehr als 4.988,64 Euro ausmacht.

Zudem darf in den letzten fünf Kalenderjahren nicht mehr als 1 Jahr Sozialversicherungspflicht bestanden haben. Hinsichtlich der Krankenversicherung ist eine rückwirkende Befreiung nur dann möglich, wenn noch keine Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen wurden. Der Antrag muss bis zum Jahresende eingebracht werden, damit er für das laufende Jahr gilt. Hat man nun schon einen solchen Antrag eingebracht und zeichnet sich ab, dass eine der Grenzen wider Erwarten überschritten wird, so kann dies bis zu acht Wochen nach Ergehen des maßgeblichen Steuerbescheides gemeldet werden. Erfolgt keine rechtzeitige Meldung, so kommt es zu einem Strafzuschlag von 9,3 Prozent.

**TIPP:** Ob so oder so - rechtzeitig melden zahlt sich aus und kann einige Hundert Euros einbringen.

## CHECK 7 KILOMETERSTAND

Bitte notieren Sie **am 31.12.2016** wieder den Kilometerstand Ihres Autos. Dies ist für steuerrelevante Berechnungen sehr nützlich. Zudem kann damit auch für den Fall einer Steuerprüfung eine Prophylaxe zur Verteidigung der angesetzten Autokosten erfolgen.



## CHECK 8 SPENDEN & STEUERSPAREN

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) finden Sie eine Auflistung steuerlich absetzbarer Spenden. Begünstigte Spendeneempfänger sind, neben bestimmten Einrichtungen wie Universitäten, Museen etc., auch eine Reihe humanitärer Organisationen, Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen sowie die freiwilligen Feuerwehren, die Landesfeuerwehrverbände, Tierheime und Hochwasseropfer.

## CHECK 9 RAUF MIT DEN SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGEN

Versicherte können seit heuer eine Erhöhung der vorläufigen Beitragsgrundlage beantragen und so etwaige Nachzahlqualereien vermeiden. Es ist auch eine mehrfache Anpassung sowohl nach unten als auch nach oben möglich, so dass flexibler auf Veränderungen im Geschäftsgang reagiert werden kann. Wird der Antrag heuer noch für 2016 gestellt, so kann die Erhöhung auch heuer noch steuerlich geltend gemacht werden. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechner ist es zudem erforderlich, dass auch die Einzahlung noch dieses Jahr erfolgt.

## CHECK 10 VERLUSTBETEILIGUNGEN

Verluste aus einer Beteiligung an einem verlustbringenden Unternehmen oder einer Liegenschaftsvermietung (Vorsorgewohnung, Bauherrenmodell) können steuerlich abgesetzt werden. Achtung, die Finanz akzeptiert nicht alles!

**TIPP:** Suchen Sie sich ein Projekt nach Ihrem Geschmack aus und lassen Sie es vor Unterfertigung von uns auf steuerliche Verwertbarkeit prüfen. Bedenken Sie bitte auch, dass es sich hier um Veranlagungen mit erheblichem Risiko handeln kann!

## CHECK 11 ENERGIEABGABENVERGÜTUNG 2011 - HANDLUNGSBEDARF 2016

Bis einschließlich 2010 hatten alle Betriebe einen Anspruch auf Vergütung bestimmter Energieabgaben. 2011 wurde der Vergütungsanspruch auf Produktionsprozesse von Produktionsbetrieben eingeschränkt. Aufgrund eines Verfahrensfehlers hat das Bundesfinanzgericht nun entschieden, dass diese Bestimmung nie in Kraft getreten ist. Dagegen wurde nun Amtsrevision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eingebracht. Dienstleistungsbetriebe, die letztmalig für 2010 einen Vergütungsantrag gestellt haben, sollten für das Jahr 2011 unbedingt bis spätestens 31.12.2016 einen Antrag auf Vergütung stellen. Dies ist deshalb wichtig, da ein solcher Antrag gemäß Energieabgabenvergütungsgesetz spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren gestellt werden muss. So ist sichergestellt, dass der Vergütungsanspruch für das Jahr 2011 bis zur Entscheidung durch den VwGH nicht verjährt.

## CHECK 12 WEIHNACHTSFEIER & WEIHNACHTSGESCHENKE

Für Weihnachtsfeiern und andere Betriebsfeiern sowie für Betriebsausflüge können pro Mitarbeiter jährlich bis zu 365 € steuer- und sozialversicherungsfrei abgesetzt werden. Zudem darf jeder Mitarbeiter pro Jahr Sachgeschenke im Wert von 186 € von seinem Dienstgeber steuerfrei im Rahmen von Feierlichkeiten entgegennehmen. Achtung! Bargeld ist ausgenommen. Lösung: Gutscheine.

Auch die Bezahlung von Prämien für die Zukunftssicherung der Mitarbeiter (z.B. Er- und Ablebensversicherungen) sind bis zu 300 € pro Jahr und pro Mitarbeiter steuerfrei und voll betrieblich absetzbar. Es ist der Gleichheitsgrundsatz einzuhalten, d.h. eine entsprechende Zusage kann nur allen zusammen oder nach bestimmten Kriterien festgelegten Mitarbeitergruppen angeboten werden. Ähnliches gilt für Direktzahlungen an Kindergärten und Kinderkrippen für die Kinder Ihrer Mitarbeiter. Hier liegt die Grenze bei jährlich 1.000 € pro Kind.



## CHECK 13 KIRCHENBEITRAG BIS 400 € NOCH EINZAHLEN

An Kirchenbeiträgen können bis zu 400 € p.a. von der Steuer abgesetzt werden, insofern dieser Betrag auch tatsächlich einbezahlt wurde.

